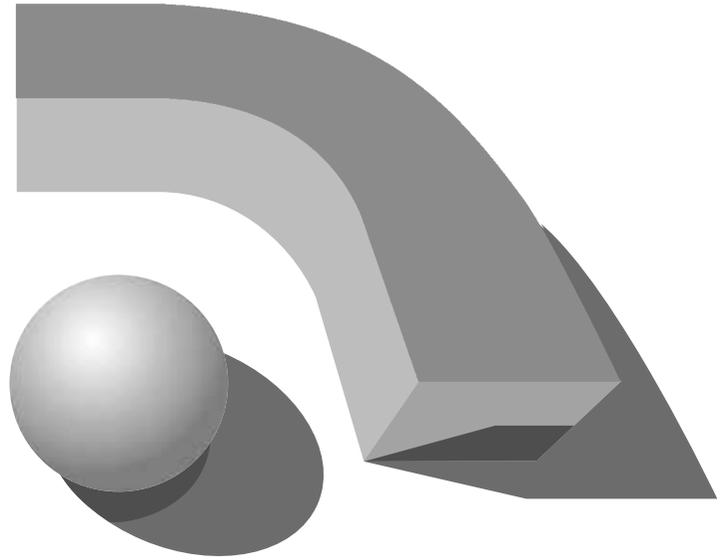


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



59. Jahrgang/Nummer 5

Samstag, den 6. Februar 2021



im Naturerlebnisbad Niederalfingen

Trauungen

Allen Heiratswilligen möchten wir im Mai einen besonderen Trauungsort anbieten:

Sagen Sie Ja zueinander
am Ufer unseres idyllisch gelegenen Naturerlebnisbades.

Mit einem herrlichen Blick aufs Wasser und ins Schlierbachtal können Sie hier den Bund der Ehe schließen. Natürlich ist auch für Ihre Gäste ausreichend Platz und wir werden für Sitzmöglichkeiten sorgen. Bitte beachten Sie, dass wir uns, bezüglich der zulässigen Gästezahl, zu der an diesem Termin geltenden Corona-Verordnung halten müssen.



Wir trauen Sie am Freitag, 7. Mai und am Samstag, 8. Mai 2021, zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Anfragen bitte an das Standesamt, Frau Bauhammer, Telefon 07361 9778-14, christina.bauhammer@huettingen.de damit nicht nur über den Termin und die Uhrzeit, sondern auch über die im jeweils vorliegenden Fall erforderlichen Papiere und Urkunden gesprochen werden kann.

Weitere Informationen zur Eheschließung auf unserer Homepage www.huettingen.de → Gemeinde → Dienstleistungen von A - Z

Öffnungszeiten des Rathauses während der Lockdown-Verlängerung



Das Rathaus bleibt weiterhin geschlossen.

Bitte vereinbaren Sie **nur in dringenden Fällen** persönliche Termine mit unseren Sachbearbeitern.

Sie erreichen uns telefonisch:

Montag bis Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

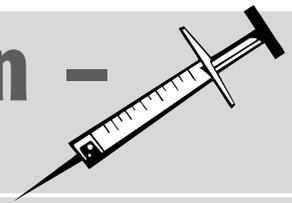
Falls Sie die Kontaktdaten Ihres Ansprechpartners in Ihrem Anliegen nicht kennen, finden Sie diese auf der Homepage der Gemeinde www.huettlingen.de.

Hier ein kleiner Auszug:

- **Ausweisdokumente, Führungszeugnis**
Einwohnermeldeamt, Fr. Fürst, Tel. 07361/9778-18
- **Rentenangelegenheiten, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle**
Standesamt, Frau Bauhammer, Tel. 07361/9778-14
- **Friedhofsamt**
Gemeindekasse, Frau Dinse, Tel. 07361/9778-25
- **Zahlungsverkehr, Mahnungen**
Gemeindekasse, Frau Effert, Tel. 07361/9778-33
- **Baurecht (Bauanträge)**
Hauptamtsleiter Herr Vaas, Tel. 07361/9778-11
- **Sekretariat des Bürgermeisters (Terminvereinbarungen)**
Fr. Schlipf, Tel. 9778-20

Falls Sie Ihren Ansprechpartner nicht kennen, hilft Ihnen die Zentrale, Tel. 07361/9778-0, bei der Weitervermittlung Ihres Anliegens weiter.

Hilfe bei Impfterminen – für Hüttlinger Bürgerinnen und Bürger



Die Gemeinde Hüttlingen bietet Ihnen Hilfe, wenn es um die Vereinbarung eines Impftermins und die Fahrt und Begleitung zu Ihrem Impftermin zum Aalener Kreisimpfzentrum (KIZ) geht.

Aktuell gilt das Impfangebot, laut der Impfordnung des Bundesgesundheitsministeriums, für Personen im Alter von 80 Jahren und älter.

Bitte nehmen Sie das Angebot nur in Anspruch, wenn Sie keine andere Möglichkeit durch Familienangehörige oder Freunde und Bekannte haben.

Falls dies zutrifft können Sie bei Frau Friedenberg anfragen. Sie erreichen Sie unter der **Telefonnummer 01 57 39 34 50 56**

montags bis donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr geschlossen
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Stand 26.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. Januar bis 14. Februar 2021



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



Bildung & Betreuung

- **Kitas** bleiben geschlossen.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



Erweiterte Maskenpflicht ab 25.1. ^{NEU}

Ab dem 25. Januar muss in folgenden Bereichen eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlicher Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung

Zugelassen sind:

Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10

Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll) Kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **14. Februar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Liefersdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. Januar bis 14. Februar 2021



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt. **NEU**

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriften-sammlungen.



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Tragen von **medizinischen Masken**. **NEU**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort.
- Kein Gemeindegesang.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport

Außerdem wieder geöffnet:

- ✓ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen zur Tierpflege. Das Tier muss kontaktarm und innerhalb eines definierten Zeitfensters übergeben werden. **NEU**



Sport

Für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum gilt die Regelung: **Ein Haushalt plus eine weitere Person, die nicht zum Haushalt gehört**. Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Für Sport auf weitläufigen öffentlichen oder privaten Sportanlagen, ist dagegen nur entweder alleine, zu Zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze

- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Baden-Württemberg.de

Für 1,40 Euro auf drei innerörtlichen Routen

KREUZ UND QUER DURCH HÜTTLINGEN

ortsmobil
hüttlingen
Ostalbkreis

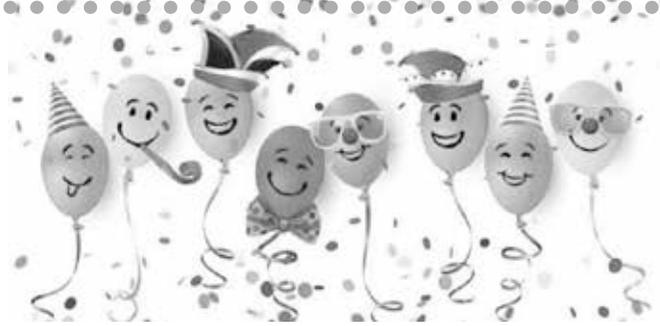
„Einsteigen – Mitfahren“

Die genauen Fahrzeiten entnehmen Sie den Infotafeln an den Haltestellen mit dem Ortsmobil-Logo oder einem Fahrplan der im Foyer des Rathauses und in den örtlichen Bankfilialen ausliegt.

Das Hüttlinger Ortsmobil ist werktags zwischen 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr unterwegs.

Kutteln ToGo

Es grüßt der Kleintierzuchtverein Hüttlingen



Faschingssamstag 13.02.2021

Vorbestellung bis 10.02. unter 01733614720

(Telefonisch oder Whats App)

Abholung am Vereinsheim Buchener Straße 20 im Hasen-Drive-in nach Terminvergabe.

Für die ältere Bevölkerung bieten wir einen Bring-Service.



Nur Dosenverkauf 400g Dose 5 €

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Hüttlingen wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, 22. Februar 2021

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag, 23. Februar 2021

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag, 25. Februar 2021

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 26. Februar 2021

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Rathaus Hüttlingen, Bürgeramt, Zimmer Nr. 3, Erdgeschoss, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen (rollstuhlgerecht erreichbar) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.**

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:00 Uhr im **Rathaus Hüttlingen, Bürgeramt, Zimmer Nr. 3, Erdgeschoss, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen (rollstuhlgerecht erreichbar)** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens am 21. Februar 2021** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 26 Aalen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

- Fortsetzung nächste Seite -

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr im **Rathaus Hüttlingen, Bürgeramt, Zimmer Nr. 3, Erdgeschoss, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen (rollstuhlgerecht erreichbar)** schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung

des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Hüttlingen, 06. Februar 2021

Bürgermeisteramt 73460 Hüttlingen

Gez. Günter Enle

Bürgermeister

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus während des Lockdowns derzeit geschlossen ist. Wir bitten Sie um Terminvereinbarung unter der Tel. 07361/9778-14 oder Tel. 07361/9778-18.

Zustellung der Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahlen am 14. März 2021

Derzeit werden allen Wahlberechtigten die amtlichen Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl am 14.03.2021 zugestellt. In den Wahlbenachrichtigungen, die am Wahlsonntag ins jeweilige Wahllokal mitzubringen sind, sind die Wahlräume und die Wahlzeit für die Urnenwahl angegeben.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Wahllokale teilweise geändert haben.

Wahlbezirk 001= Begegnungsstätte, Bachstraße 12

Wahlbezirk 002= Forum Hüttlingen, Abtsgmünder Straße 4

Wahlbezirk 003= Alemannenschule, Aula, St.-Ulrichsweg 4

Wahlscheine für die Briefwahl beantragen:

Schriftlich

Per ausgefüllter Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung bis Freitag, 12. März 2021, 18.00 Uhr im Rathaus Hüttlingen, Bürgeramt, Zimmer 3.

Wahlscheine online beantragen

Der Wahlschein für die Briefwahl kann bis einschließlich Donnerstag, 11.03.2021, 12.00 Uhr unter

<https://www.huettlingen.de/buergerservice/wahlscheinverfahren> online beantragt werden.

Außerdem ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zusätzlich ein QR-Code zur Wahlscheinbeantragung für Mobilgeräte wie Smartphones oder Tablets. Es öffnet sich auf dem Mobilgerät dabei direkt der mit den Personendaten vorausgefüllte Wahlscheinantrag. Sie müssen lediglich Ihr Geburtsdatum erfassen und können anschließend den Wahlscheinantrag absenden. Wer bis spätestens Sonntag, 21.02.2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte umgehend unser Wahlamt (Tel. 9778-14) kontaktieren.

Wir bitten um Beachtung.

Steuertermin 15. Februar 2021

Die 1. Vorauszahlungsrate des Jahresbetrages der **Grundsteuer** und der **Gewerbesteuer** wird zum 15. Februar 2021 zur Zahlung fällig.

Von den Steuerpflichtigen, die der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweiligen Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerbeträge termingerecht vom mitgeteilten Bankkonto abgebucht.

Die Steuerbeträge müssen bis zum 15. Februar 2021 auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein. Die Bankverbindungen der Gemeinde sowie die festgesetzten Steuerbeträge sind auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden ersichtlich. Die Zahlung per Scheck gilt mit dem Tag des Eingangs bei der Gemeindekasse als geleistet.

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer unbedingt das auf dem Bescheid zugeteilte

Kassenzeichen an. Das Kassenzeichen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Grund-/Gewerbsteuer bei der Gemeindekasse.

Prüfen Sie ggf. den Dauerauftrag bei Ihrer Bank. Sollte dort im Verwendungszweck noch das bis 2016 von uns geführte Buchungszeichen (5.0...) genannt sein, ersetzen Sie dieses bitte gegen das derzeitige Kassenzeichen (100...).

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

Daher unsere Bitte an alle Überweiser:

Erteilen Sie der Gemeindekasse mit nachstehendem Vordruck ein SEPA-Lastschriftmandat! Dies erspart Ihnen die Zahlungsüberwachung und weitere Unkosten.
Ihr Steueramt

-----✂-----
Zurück an:
Gemeindekasse Hüttlingen
Schulstraße 10
73460 Hüttlingen
Telefon 07361/9778-0

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ00000087781

Kassenzeichen:.....

Ich ermächtige die Gemeinde Hüttlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Hüttlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Erteilung gilt für die von mir zu entrichtende(n)
(*bitte ankreuzen*):

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer(n)
- Wasser-/Abwasser
- Hundesteuer
- Sonstiges:

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

-----✂-----

Recycling



Neue Telefonnummer der GOA:
0 71 74/2 71 10

Hüttlingen

8.2. Bioabfall
12.2. Hausmüll

Niederralfingen

8.2. Gelber Sack
8.2. Bioabfall
12.2. Hausmüll

Sulzdorf

8.2. Bioabfall
12.2. Hausmüll

Seitsberg

8.2. Bioabfall
12.2. Hausmüll

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Wasserralfingen-Hüttlingen



Sonntag, 7. Februar 2021

- 9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Stiegele) Versöhnungskirche
- 10.00 Uhr Gottesdienst zur Vesperkirchenzeit (Pfr. Stiegele), Magdalenenkirche
Opfer: für die Diakonie in der Landeskirche

Mittwoch, 10. Februar 2021

- 14.30 Uhr Konfirmandengruppe I - digital
- 16.00 Uhr Konfirmandengruppe II - digital

Donnerstag, 11. Februar 2021

- 19.00 Uhr Oase-Gottesdienst "Berufen und beauftragt" (Pfr. Stiegele/Dr. Schöll/Team), Magdalenenkirche

Sonntag, 14. Februar 2021

- 9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Quast), Versöhnungskirche
- 10.00 Uhr Gottesdienst zur Vesperkirchenzeit (Pfr. Quast) Magdalenenkirche
Opfer: für eigene Gemeinde

Wir bitten um Anmeldung zu den Gottesdiensten zur Vesperkirchenzeit in der Magdalenenkirche. Die Anmeldung kann entweder telefonisch über das Gemeindebüro oder über die Internetseite „church-events“ erfolgen. Den Link dazu finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde.

Wasserralfinger Vesperkirche 2021 zum Mitnehmen

Da die Vesperkirche in diesem Jahr nicht wie gewohnt stattfinden kann, hat sich das Leitungsteam der Vesperkirche in Zusammenarbeit mit dem Caritas-Ausschuss der Katholischen Kirchengemeinde dazu entschlossen, vom 31. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 eine „Vesperkirche zum Mitnehmen“ anzubieten.